

**Bayerisches Landesamt  
für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin  
und Sicherheitstechnik**

# **Gesetz über technische Arbeitsmittel - Gerätesicherheitsgesetz (GSG)**

ein Ratgeber für Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer

Herausgegeben im Auftrag des Bayerischen  
Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und  
Verbraucherschutz

## **Verbesserung des Arbeits- und Verbraucherschutzes durch sichere Geräte in allen Lebensbereichen**

**Technische Arbeitsmittel - Maschinen, Geräte und Arbeitseinrichtungen für gewerblichen und privaten Gebrauch - dürfen** in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **nur auf den Markt gebracht oder ausgestellt werden, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel - Gerätesicherheitsgesetz GSG - entsprechen** - d. h. den in den Verordnungen zu diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen entsprechen und Leben, Gesundheit und sonstige aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden.

Wenn der Verwender als **Unternehmer** Arbeitnehmer beschäftigt, hat er die **Verpflichtungen nach den §§ 1 ff. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)** zu erfüllen. Er muss in seinem Betrieb Maschinen, Geräte und Anlagen so einrichten, dass Beschäftigte gegen Gefahren soweit als möglich geschützt sind. Zu diesem Zweck muss er entweder Geräte selbst sicher herrichten oder darf **nur technische Arbeitsmittel beschaffen, die dem Gerätesicherheitsgesetz entsprechen**.

## **Einleitung**

Mit der Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564) hat das GSG eine wesentliche Änderung erfahren und ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1992 (BGBl. I, S. 1793) am 01.01.1993 in Kraft getreten<sup>1)</sup>. **Die Neukonzeption des GSG war erforderlich geworden**, um der Entwicklung in der Europäischen Union Rechnung zu tragen. Insbesondere galt es, **die auf Grund des Art. 100a des EWG-Vertrages (EWGV) erlassenen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen**.

Das Gerätesicherheitsgesetz unterscheidet **zwei Bereiche**:

### **Harmonisierter Bereich:**

Künftig werden **die Beschaffenheitsanforderungen an technische Arbeitsmittel durch die EU-Richtlinien ge-**

---

<sup>1)</sup> zuletzt geändert am 27.12.2000 (BGBl. I, S. 2048)

**regelt**, die in die entsprechenden Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG aufgenommen sind. Etwa zwei Drittel des Anwendungsbereiches des GSG ist derzeit europäisch harmonisiert und geregelt.

**Die EU-Richtlinien enthalten nur die allgemeinen Sicherheitsanforderungen, d.h. Schutzziele. Diese Schutzziele werden durch harmonisierte europäische Normen ausgefüllt und konkretisiert.** Die Normen sind dabei aber nicht verbindlich. Der Hersteller kann das Erreichen der Schutzziele der Richtlinie auch auf andere Weise verwirklichen und von der Norm abweichen. **Bei Einhaltung der Normen wird allerdings davon ausgegangen, dass dadurch die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.** Soweit europäische Normen derzeit noch fehlen, dürfen in einer Übergangszeit noch nationale Normen, Vorschriften und Regeln zur Beurteilung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen herangezogen werden.

**Voraussetzung für das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel im harmonisierten Bereich ist die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie.** Dies wird festgestellt in einem „**Konformitätsbewertungsverfahren**“ und **durch die CE-Kennzeichnung dokumentiert.** Die Anbringung der CE-Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller selbst.

### **Nicht harmonisierter Bereich:**

Für den **Bereich, für den (noch) keine EU-Richtlinien vorhanden sind und demzufolge auch keine Umsetzung durch eine entsprechende Verordnung zum GSG** existieren kann, gelten die **Bestimmungen des GSG** und es bleibt das in **den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften festgelegte Sicherheitsniveau** verbindlich.

Der Hersteller oder Importeur kann vom Stand der Technik abweichen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Dies ist von ihm selbst nachzuweisen.

Im nicht harmonisierten Bereich kann der **Hersteller oder Importeur die Bauart technischer Arbeitsmittel freiwillig durch eine anerkannte Prüfstelle prüfen lassen.** Nach erfolgreicher Prüfung dürfen diese Geräte mit dem **GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit)** versehen werden.

Bei Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), müssen

- die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden
- und
- die Errichtung solcher Anlagen, der Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen von der zuständigen Behörde erlaubt werden.

## Geltungsbereich

### § 1 Allgemeine Vorschriften

**(1) Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel**, das gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

**(2) Dieses Gesetz gilt nicht** für das Inverkehrbringen und Ausstellen von

1. Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörtartikeln, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. technischen Arbeitsmitteln, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind;
3. technischen Arbeitsmitteln, für die keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 besteht, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln oder wenn sie atomrechtlichen Vorschriften unterliegen.

**§ 1a Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen**, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen:

1. der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn und der Nebenbetriebe („aufgehoben“),
2. des rollenden Materials von Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,

3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.

## **Begriffsbestimmungen**

§ 2 (1) **Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel.** Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen auch, wenn

1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von derselben Person in den Verkehr gebracht werden,
2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder wenn
3. die Arbeitseinrichtungen ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

(2) **Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:**

1. **Schutzausrüstungen**, die nicht Teil eines technischen Arbeitsmittels sind;
2. **Einrichtungen, die zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen sowie zum Be- oder Entlüften bestimmt sind;**
3. **Haushaltsgeräte;**
4. **Sport-, Freizeit- und Bastelgeräte sowie Spielzeug.**

(2a) **Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind**

1. **Dampfkesselanlagen,**
2. **Druckbehälteranlagen** außer Dampfkesseln,
3. **Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,**
4. **Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,**
5. **Aufzugsanlagen,**

6. **elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,**
7. **Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,**
8. **Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,**
9. **Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.**

**Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.** Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfasst werden.

(2b) **Teile von Arbeitseinrichtungen** und der ihnen gleichgestellten Gegenstände, sowie sonstige Produkte, soweit sie nicht schon von Abs.1 oder 2 erfasst werden, **gelten als technische Arbeitsmittel, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erfaßt sind.**

(3) **Inverkehrbringen** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere. Die Einfuhr in die Europäische Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen gleich.

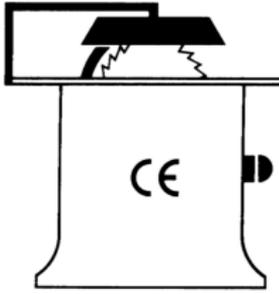
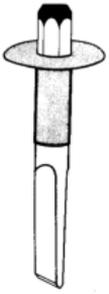
(4) **Ausstellen** im Sinne dieses Gesetzes ist das Aufstellen oder Vorführen von technischen Arbeitsmitteln zum Zwecke der Werbung.

(5) **Bestimmungsgemäße Verwendung** im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Verwendung, für die die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben derjenigen, die sie in den Verkehr bringen, insbesondere nach ihren Angaben zum Zwecke der Werbung, geeignet sind oder
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der technischen Arbeitsmittel ergibt.

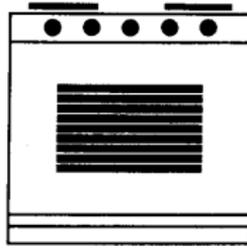
**Alle Arten der verwendungsfertigen technischen Arbeitseinrichtungen** werden durch das Gerätesicherheitsgesetz erfasst mit der begrifflichen Bestimmung im § 2 Abs. 1 und 2b GSG einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen soweit sie nicht unter die Ausnahmen im §1 Abs. 2, sowie §1a Nrn. 1 bis 3 GSG fallen.

## Sachlicher Geltungsbereich für technische Arbeitsmittel nach § 2 GSG in allen Lebensbereichen

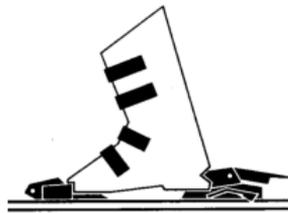


Werkzeuge, Arbeitsmaschinen und zugehörige Schutzausrüstungen

Schutzausrüstungen



Haushaltsgeräte



Beleuchtungs-, Heiz-, Kühl- und Lüftungseinrichtungen

Sport- und Bastelgeräte



Spielzeug

Die Aufzählung der technischen Arbeitsmittel im § 2 Abs. 1 GSG ist jedoch nicht abschließend.

**Weitere Gerätearten** - Schutzausrüstungen, Einrichtungen zur Beleuchtung, zum Beheizen, Kühlen sowie zum Be- und Entlüften - werden im § 2 Abs. 2 GSG durch ihre Gleich-

stellung mit den Arbeitseinrichtungen als technische Arbeitsmittel erfasst.

**Geräte, auch für nichtberufliche Lebensbereiche**, wie Haushaltsgeräte, Sport-, Freizeit- und Bastelgeräte sowie Spielzeug werden ebenfalls den Arbeitseinrichtungen gleichgestellt und damit in die Geltung des Gesetzes einbezogen. Auch diese müssen somit dem Stand der Technik entsprechen, wenn sie vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht werden. Diese Regelung ist für die Verbesserung des Standes der Sicherheit in der Technik bei den auf den allgemeinen Markt gelangenden Geräten von besonderer Bedeutung.

**Als Inverkehrbringen gilt jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere.** Dies liegt bereits vor, wenn ein Hersteller oder Importeur Geräte an den Händler abgibt. Hierunter fällt aber nicht die interne Weitergabe innerhalb eines Unternehmens. Die Einfuhr in die Europäische Union allerdings gilt wieder als Inverkehrbringen.

## **Inverkehrbringen und Ausstellen**

§ 3 (1) Technische Arbeitsmittel dürfen nur **in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden.** Technische Arbeitsmittel, für die in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz keine Anforderungen enthalten sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach dem Stand der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

**Vom Stand der Technik sowie den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.**

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für technische Arbeitsmittel, die nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.

§ 3a Technische Arbeitsmittel, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, dürfen im Einzelhandel nicht

ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels dürfen sie ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Die Sonderanfertigung eines einzelnen technischen Arbeitsmittels für spezielle Verwendung nach § 3 Abs. 2 GSG fällt nicht unter das Gerätesicherheitsgesetz, da sie nicht auf den Markt gebracht wird. Bei ihrer Verwendung im Betrieb des Bestellers muss sie den dort geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

**Der Stand der Technik im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes wird in den Verzeichnissen A, B und C im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht.**

Das **Verzeichnis A** enthält:

**Für den harmonisierten Bereich:**

- Europäische Normen - DIN EN

**Für Bereiche, für die noch keine harmonisierten Vorschriften existieren:**

- Normen des Deutschen Instituts für Normung - DIN
- Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. - DIN VDE
- Normen der internationalen Elektrotechnischen Kommission - DIN IEC
- Normen der Internationalen Organisation für Normung - DIN ISO
- Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. - DVGW
- Regeln der Sicherheitstechnik des Vereins Deutscher Ingenieure - VDI

Das **Verzeichnis B** enthält:

- Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen
- Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie

- Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2a GSG
- Verwaltungsvorschriften zu diesen überwachungsbedürftigen Anlagen
- Technische Regeln und Richtlinien zu diesen überwachungsbedürftigen Anlagen

Das **Verzeichnis C** enthält:

- Normen der französischen Normenorganisation Association Francaise de Normalisation - AFNOR

Werden die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Normen bei einer Konstruktion beachtet, so kann der Hersteller oder Importeur davon ausgehen, dass keine Beanstandung dieser Konstruktion im Geltungsbereich der angewendeten Normen erfolgt.

**Unfallverhütungsvorschriften dürfen dabei künftig keine Bau- und Ausrüstungsbestimmungen mehr enthalten**, hierzu ist das EU-konforme staatliche Recht anzuwenden. Für Prüfungen anderer sicherheitstechnischer Aspekte, wie Aufstellung, Befestigung oder Standortveränderung, gelten aber weiter die Regeln der Unfallverhütungsvorschriften.

Entspricht ein technisches Arbeitsmittel einer französischen Norm aus Verzeichnis C und ist damit die gleiche Sicherheit gewährleistet, so kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass keine Beanstandung erfolgt.

## **Sicherheitsgerechte Konstruktion**

**Der Konstrukteur** sollte Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik bereits bei der Konstruktion der Geräte berücksichtigen, da eine spätere sicherheitstechnische Nachrüstung wesentlich aufwendiger und bisweilen nicht mehr möglich ist:

Die Sicherheit der Geräte lässt sich entscheidend beeinflussen durch

- Dimensionierung und Formgebung
- Herstellungsverfahren und Wahl der Werkstoffe
- Gestaltung und Anordnung bewegter Teile und von Stellteilen.

Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse legen die Rangfolge von Schutzzielen fest:

### 1. **Unmittelbare Sicherheitstechnik**

Die Gestaltung technischer Erzeugnisse soll bereits Gefahren ausschließen.

### 2. **Mittelbare Sicherheitstechnik**

Lassen sich Gefahren konstruktiv nicht vollständig vermeiden, so sind **sicherheitstechnische Mittel - Abschaltung** oder **Schutzabdeckung** - anzuwenden.

### 3. **Hinweisende Sicherheitstechnik**

Sind Gefahren auch durch sicherheitstechnische Mittel nicht ganz vermeidbar, so müssen **geeignete Hinweise zur gefahrenlosen Verwendung** gegeben werden.

Eine entsprechende **Sicherheitsgrundnorm**, welche die bislang gültige Norm DIN 31000 ersetzt, ist die **Europäische Norm EN 292 „Sicherheit von Maschinen, Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze“**. Diese Norm besteht aus zwei Teilen. **Sie ermöglicht eine erste sicherheitstechnische Beurteilung** nach den allgemeinen Leitsätzen, soweit anerkannte Regeln der Technik noch nicht verfügbar sind, **und kann auch auf andere Produkte, die ähnliche Gefährdungen aufweisen, angewendet werden.**

#### **Sie beschreibt:**

1. Die von **Maschinen ausgehenden Gefährdungen**, wie mechanische, elektrische und thermische Gefährdung sowie Gefährdung durch Lärm, Vibration, Strahlung, Stoffe und Substanzen, sowie die Vernachlässigung ergonomischer Prinzipien bei der Gestaltung.
2. Die **Strategie für die Auswahl von Sicherheitsmaßnahmen** mit der Reihenfolge:
  - Grenzen der Maschine festlegen
  - Gefährdungen identifizieren und Risiko abschätzen
  - Gefährdung beseitigen bzw. Risiko soweit wie möglich einschränken
  - trennende und nichttrennende Schutzeinrichtungen einbauen
  - Benutzer über Restrisiken informieren und davor warnen

- zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen in Betracht ziehen
3. **Risikobewertung** sowie Faktoren, die bei der Risikobewertung berücksichtigt werden müssen:
- Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung
  - Höchster vorhersehbarer Schweregrad **dieser** Verletzung oder Gesundheitsschädigung

## Gebrauchsanweisung

Nicht alle Gefahren sind durch die Konstruktion eines Gerätes beherrschbar. Mancher Unfall wird erst dadurch vermieden, dass der Verwender bestimmte Anweisungen beachtet. **Daher muss in den Fällen, in welchen Gefahren nicht ausschließlich durch technische Maßnahmen verhütet werden können, eine Betriebsanleitung bzw. eine Gebrauchsanweisung mitgeliefert werden.**

§ 3 (3) Werden bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung eines technischen Arbeitsmittels verhütet, so ist hierauf beim Inverkehrbringen des Arbeitsmittels ausreichend hinzuweisen. Müssen zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels beachtet werden, so ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

**Der Verwender** der technischen Arbeitsmittel muss auf die Aushändigung einer Gebrauchsanweisung Wert legen und sie im eigenen Interesse vor der Benutzung des Gerätes gründlich lesen. Für den Hersteller ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Gebrauchsanweisung für den Verwender leicht verständlich zu gestalten. Die mitzuliefernde Gebrauchsanweisung muss für Deutschland in deutscher Sprache abgefasst sein. (Allgemein: in der Sprache des Landes abgefasst sein, in dem das technische Arbeitsmittel in Verkehr gebracht wird).

# Bauartprüfung

Der Käufer oder Verwender von technischen Arbeitsmitteln sollte die sicherheitsgerechte Ausführung eines Gerätes ohne Fachkenntnisse und mit einem Blick erkennen können. Diese Möglichkeit wurde mit der Einführung von Prüfungen technischer Arbeitsmittel und durch die Vergabe eines Prüfzeichens, des **Sicherheitszeichens "GS = geprüfte Sicherheit"**, geschaffen.

§ 3 (4) Soweit Rechtsverordnungen nach § 4 GSG nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" versehen werden, das eine Zertifizierungsstelle auf Antrag der Hersteller oder ihrer in der Europäischen Union niedergelassenen Bevollmächtigten zuerkennt, wenn sie für das technische Arbeitsmittel aufgrund einer Bauartprüfung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Inhalt der Bescheinigung muss sein, dass

1. das geprüfte Baumuster mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen übereinstimmt,
2. die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des technischen Arbeitsmittels zu beachten sind, um eine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,
3. die zugelassene Stelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführt,
4. die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
5. die zugelassene Stelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach Absatz 1 geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht eingehalten werden.

Das in Satz 1 genannte Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

Zertifizierungsstelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachte Stelle.

Zertifizierungsstelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine in ei-

nem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässige Stelle sein, wenn sie die Anforderungen an eine Zertifizierungsstelle entsprechen.

**Die Bauartprüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz ist freiwillig. Ist ein Gerät mit dem GS-Zeichen versehen, so kann der Käufer oder Verwender davon ausgehen, dass es sicherheitstechnisch einwandfrei ist.**

Für den Hersteller, Importeur und Händler stellt damit das GS-Zeichen eine werbewirksame Aussage dar. Missbrauch des von den Prüfstellen verliehenen GS-Zeichens kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes ahnden.



## **Staatliche Überwachung und Beratung**

Die Gewerbeaufsicht/Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik unterstützt Hersteller, Importeure und Händler durch ihren fachlichen Rat zur Gerätesicherheit. Sie überwacht den Vollzug der Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes. Neue Geräte werden insbesondere auf Messen und Ausstellungen sowie bei Besichtigungen in Herstellerbetrieben durch die Gewerbeaufsicht/Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik begutachtet und überprüft. Die sicherheitstechnischen Kontrollen und Beratungen auf Messen und Ausstellungen sind besonders effektiv, weil dadurch sicherheitstechnische Mängel beseitigt werden können, noch bevor die Geräte den Anwender erreichen.

§ 5 (1 ) Stellt die zuständige Behörde fest, dass von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter... droht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Arbeitsmittels zu verhindern oder zu beschränken oder es aus dem Verkehr zu ziehen. Ist das betreffende Arbeitsmittel nach § 3 Abs. 4 mit dem GS-Zeichen oder

nach § 4 Abs. 1 mit der CE-Kennzeichnung versehen, so trifft die zuständige Behörde auch die erforderlichen Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht oder zuerkannt hat.

(2) Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob eine Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen ist, wenn ihr von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung berichtet worden ist, dass

1. ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel in seiner Beschaffenheit aufweist, durch den bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 droht, oder
2. bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Mitteilungen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat ausgehen.

(3) Die zuständige Behörde geht bei technischen Arbeitsmitteln, die mit dem Konformitätszeichen versehen sind davon aus, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Sie prüft jedoch durch Stichproben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie kann das Inverkehrbringen untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 3a nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 6 (1) Die zuständige Behörde kann insbesondere das **Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen. Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist zulässig**, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maßnahmen nicht getroffen werden können. Die zuständige Behörde sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab, wenn die Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt wird. Ist bereits gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur eine Maßnahme zur Verhinderung des Inverkehrbringens getroffen worden, ist eine Maßnahme gegen den Händler nur zulässig, wenn er

von einer ihm eingeräumten Befugnis, das technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht.

§ 7 (1) Diejenigen, die technische Arbeitsmittel herstellen, einführen, in den Verkehr bringen oder ausstellen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützungen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. **Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen**, dass eine in Satz 1 genannte Person das **technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen** lässt, wenn dies erforderlich erscheint, **um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind**. Das Gutachten ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, **Räume oder Grundstücke**, in oder auf denen technische Arbeitsmittel hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, **zu betreten, die technischen Arbeitsmittel zu besichtigen und zu prüfen**, insbesondere hierzu **in Betrieb nehmen zu lassen**, sowie **unentgeltlich Proben zu entnehmen**. **Die Auskunftspflichtigen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten** und die Beauftragten der zuständigen **Behörde zu unterstützen**

## **Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)**



### **Schadensersatzpflicht**

Das Gerätesicherheitsgesetz begründet für den Hersteller eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, nur Produkte auf den Markt zu bringen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Haftung für fehlerhafte Produkte in zivilrechtlicher Hinsicht ist durch das Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG - vom 15.12.1989, BGBl. I S. 2198, zuletzt geändert 02.11.2000 (BGBl. I, S. 1478) geregelt.

Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt be-

schädigt wird und diese Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- seiner Darbietung,
- des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

- er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
- das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
- der Fehler darauf beruht, daß das Produkt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprechen hat,
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

**Grundsätzlich muss der Geschädigte** in einem Rechtsstreit **den Beweis erbringen**, dass ein Fehler des Produkts den Schaden verursachte. Der Hersteller muss die Tatsachen darlegen und beweisen, die nach o. g. Kriterien einen Haftungsausschluss des Herstellers begründen.

**Hersteller** ist, wer das Produkt hergestellt hat oder sich durch das Anbringen seines Namens, Warenzeichens oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebes mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in die Europäische Union einführt oder verbringt.

**Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller**, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.

Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

## **Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände von Industrie und Handel**

Die Grundlage für eine Rückgabebefugnis des Händlers an den Hersteller wurde im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Spitzenverbänden der Industrie und des Handels privatrechtlich in einer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 15.04.1978 geregelt. Ihr maßgeblicher Abschnitt lautet:

**Ziel dieser Initiative soll es sein, zu verhindern, dass behördlich beanstandete technische Arbeitsmittel an den Verbraucher gelangen können.** Nach Auffassung der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel wird dieser Zielsetzung auf folgender Grundlage entsprochen, die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistungsansprüche unberührt lässt:

1. Bei technischen Arbeitsmitteln ist das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) zu beachten. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Vorschriften des GSG nicht beachtet wurden oder dass von einem technischen Arbeitsmittel auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine erhebliche Gefahr ausgeht, **kann der Abnehmer vom Hersteller oder Einführer einen geeigneten Nachweis über die Beachtung des Gesetzes verlangen.** Der Nachweis kann insbesondere durch eine **Bescheinigung des Herstellers oder Einführers** oder durch eine **Bescheinigung oder ein Prüfzeichen einer** im Verzeichnis zum GSG aufgeführten **Prüfstelle** erbracht werden.
2. Ist gegen den Hersteller oder Einführer eines gelieferten technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 5 GSG ergangen, **so kann der Abnehmer vom Hersteller oder Einführer verlangen, dass nach Wahl des Herstellers oder Einführers der sicherheitstechnische Mangel behoben oder das technische Arbeitsmittel ausgetauscht oder zurückgenommen wird.** Das Verlangen

ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seitdem der Hersteller oder Einführer seinen Abnehmer von der bestandskräftigen Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat.

Die Spitzenorganisationen von Industrie und Handel sprechen die Erwartung aus dass sich diese Grundsätze zukünftig bei Herstellern, Einführern und Händlern für Verträge über die Lieferung technischer Arbeitsmittel durchsetzen.

Allgemein ist jedem Händler wie auch Verwender entsprechend der „Gemeinsamen Erklärung“ zu empfehlen, Aufträge nur mit einer Vorbehaltsklausel gegenüber Lieferanten, Herstellern oder Importeuren zu erteilen, nach der die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllt sein müssen.

Innerhalb des durch EU-Harmonisierungsrichtlinien geregelten Bereichs muss ein Produkt das CE-Zeichen tragen, sofern es unter eine solche Richtlinie fällt. **Das CE-Zeichen signalisiert die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie.** Soweit die entsprechende, nach § 4 GSG erlassene Verordnung nichts anderes bestimmt, dürfen technische Arbeitsmittel mit dem Zeichen "GS" versehen werden, wenn eine zugelassene Stelle auf Grund einer Bauartprüfung eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.

Zeichen oder Aufschriften, die mit einem Prüfzeichen, z.B. GS, oder der CE-Konformitätskennzeichnung verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

**Für den Handel ergibt sich durch das Prüfzeichen "GS - geprüfte Sicherheit" der leicht erkennbare Nachweis für die sicherheitsgerechte Konstruktion der Geräte. Das GS-Prüfzeichen ist auch werbewirksam beim Verkauf der Geräte, da der Käufer als Laie von der Annahme ausgehen kann, ein sicherheitsgerechtes Gerät zu erwerben.**

## **Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen**

§ 4 (1) **Die Bundesregierung kann** nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates **zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetz betreffen, Rechtsverordnungen erlassen.**

Durch solche Verordnungen können sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurden **bislang folgende Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz erlassen**, die EU-Richtlinien in deutsches Recht umsetzen:

### **Verordnungen zum Gesetz über technische Arbeitsmittel - GSG: 1. GSGV - 12. GSGV**

- **Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel** - Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - vom 11.06.1979 (BGBl. I, S. 629), zuletzt geändert: 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213).  
Sie regelt die Beschaffenheit **elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung bei Nennspannungen zwischen 50 und 1000 V Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V Gleichstrom**, soweit es sich um technische Arbeitsmittel oder Teile von ihnen handelt (Umsetzung der sogenannten „Niederspannungsrichtlinie“).
- **Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz** **Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug** - Spielzeugverordnung - vom 21.12.1989 (BGBl. I, S. 2541), zuletzt geändert: 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213).  
Danach darf Spielzeug nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den in **Anhang II der Richtlinie 88/378 EWG** angegebenen **wesentlichen Sicherheitsanforderungen** entspricht.
- **Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz** - **Maschinenlärminformationsverordnung** vom 18. Januar 1991 (BGBl. I, S.146), zuletzt geändert: 12.05.1993 (BGBl. I, S. 704).  
Sie legt fest, dass in den Betriebsanleitungen auch **Angaben über den von technischen Arbeitsmitteln ausgehenden Lärm** enthalten sein müssen.
- **Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz**  
**Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz:**  
**außer Kraft seit 01.01.1996**
- **Sechste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz** - **Inverkehrbringen einfacher Druckbehälter** vom 25.06.1992 (BGBl. I, S. 1171), zuletzt geändert: 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213).

Hier werden **einfache Druckbehälter definiert** und auf die entsprechenden **Sicherheitsanforderungen** der zugehörigen EU-Richtlinien hingewiesen; die Druckbehälterverordnung wurde der 6. GSGV entsprechend geändert.

- **Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Gasverbrauchseinrichtungsverordnung** vom 26.01.1993 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert: 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213).  
Auch hier müssen die Geräte und Ausrüstungen den **grundlegenden Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie** entsprechen und dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.
- **Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen** vom 10.06.1992 (BGBl. I, S. 1019), **Neufassung** der VO vom 20.02.1997 (BGBl. I, S. 316).  
Sie nennt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen persönlicher Schutzausrüstung, wozu die Einhaltung umfangreicher Sicherheitsanforderungen und die Durchführung vorgeschriebener Prüfungen in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie gehört.
- **Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Maschinenverordnung** vom 12.05.1993 (BGBl. I, S. 704), zuletzt geändert: 28.09.1995 (BGBl. I, S. 1213).  
Diese Verordnung regelt **das Inverkehrbringen von Maschinen** und dient zur Umsetzung der entsprechenden EU-Maschinenrichtlinie in deutsches Recht.
- **Zehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten** vom 18.12.1995 (BGBl. I, S. 1936).  
Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG und gilt für das Inverkehrbringen von Sportbooten, unvollständigen Booten und einzelnen oder eingebauten Bauteilen.
- **Elfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung** vom 12.12.1996 (BGBl. I, S. 1914)  
Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/9/EG. Die Richtlinie ist ab 13.12.1996 anzuwenden. Übergangsfristen gelten aber bis 30.06.2003.
- **Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen** vom 17.06.1998 (BGBl. I, S. 1393).

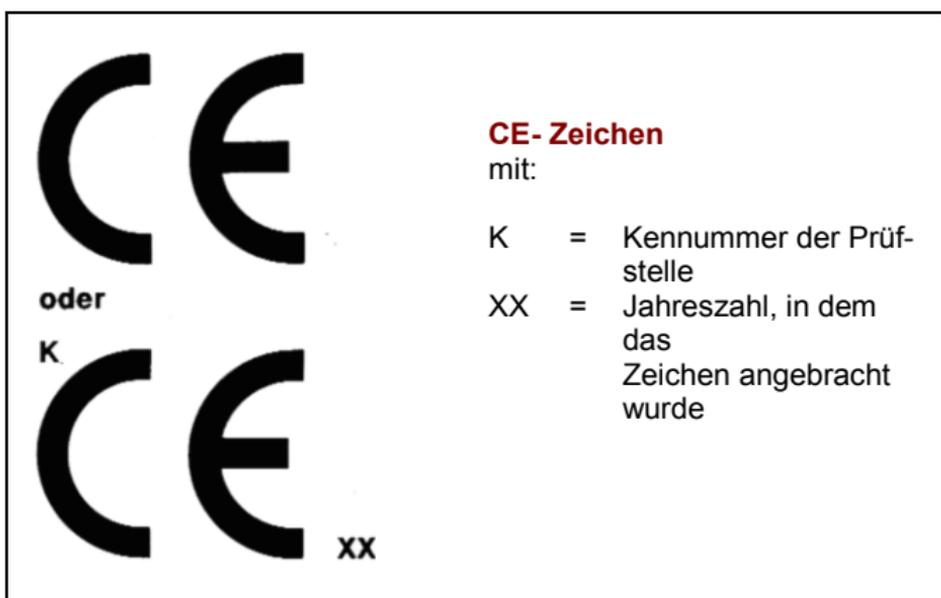
Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 95/16/EG. Gleichzeitig wird damit die Aufzugsverordnung AufzV) vom 27.02.1980 (BGBl. I, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12.12.1996 (BGBl. I, S. 1914), entsprechend geändert und in einer Neufassung vom 17.06.1998 (BGBl. I, S. 1410) veröffentlicht

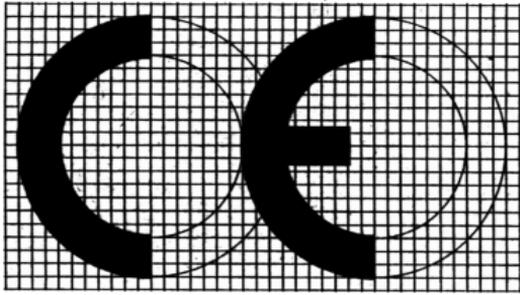
## CE-Kennzeichnung

Als sichtbares Zeichen der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen der EU-Richtlinien müssen die Produkte die Kennzeichnung „CE“ tragen (**CE = Communautés Européennes = Europäische Gemeinschaften**).

**Das Zeichen richtet sich nicht an den Verbraucher, sondern signalisiert den Behörden, dass das Erzeugnis allen anzuwendenden Richtlinien entspricht und frei auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden darf.** Die Verantwortung für die Anbringung der CE-Kennzeichnung liegt beim Hersteller oder seinem in der EU niedergelassenen Bevollmächtigten. Die Bedingungen für die Anbringung, ob beispielsweise eine an die EU gemeldete (= notifizierte) Stelle beauftragt werden muss, ist jeweils in der einzelnen Verordnung geregelt. Neben der CE-Kennzeichnung können auch das GS-Zeichen oder andere Prüfzeichen, z.B. VDE-Zeichen, angebracht sein.

Allerdings darf **nur** die CE-Kennzeichnung angebracht werden, wenn die Richtlinie bereits die Prüfung durch eine benannte Stelle vorschreibt - z.B. bei als besonders gefährlich geltenden Maschinen gemäß Anhang IV der Maschinenrichtlinie.





**CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen)**

Im dritten Abschnitt des Produktsicherheitsgesetz - ProdSG<sup>1)</sup> ist die unzulässige Verwendung des CE-Zeichens geregelt.

#### §14 Verbot der missbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichens

(1) Es ist verboten, ein Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen in den Verkehr zu bringen, wenn diese mit der CE - Kennzeichnung versehen sind, ohne dass deren Verwendung für dieses Produkt gesetzlich geregelt ist

---

1) Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE - Kennzeichnung vom 22.04.1997, BGBlI, S. 934

## **Auskunft**

über alle Fragen, die das Gerätesicherheitsgesetz betreffen, erteilen in Bayern die örtlich zuständigen **Gewerbeaufsichtsämter**

### **Gewerbeaufsichtsamt Augsburg**

Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg, Telefon (08 21) 57 09-02, Fax 57 09-501, Internet-Kontakt: [www.gaa-a.bayern.de](http://www.gaa-a.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt Coburg**

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Telefon (0 95 61) 74 19-0, Fax 74 19-100, Internet-Kontakt: [www.gaa-co.bayern.de](http://www.gaa-co.bayern.de)

### **Außenstelle Bayreuth**

Hegelstraße 2, 95477 Bayreuth, Telefon (09 21) 605-02, Fax 605-49 00

### **Gewerbeaufsichtsamt Landshut**

Neustadt 480, 84028 Landshut, Telefon (08 71) 804-0, Fax 804-219, Internet-Kontakt: [www.gaa-la.bayern.de](http://www.gaa-la.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt**

Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon (089) 12 61-03, Fax 12 61-24 00, Internet-Kontakt: [www.gaa-m-s.bayern.de](http://www.gaa-m-s.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt München-Land**

Heißstraße 130, 80797 München, Telefon (089) 6 99 38-0, Fax 6 99 38-300, Internet-Kontakt: [www.gaa-m-l.bayern.de](http://www.gaa-m-l.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg**

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon (09 11) 928-0, Fax 928-29 99, Internet-Kontakt: [www.gaa-n.bayern.de](http://www.gaa-n.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt Regensburg**

Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg, Telefon (09 41) 50 25-0, Fax 50 25-114, Internet-Kontakt: [www.gaa-r.bayern.de](http://www.gaa-r.bayern.de)

### **Gewerbeaufsichtsamt Würzburg**

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Telefon (09 31) 41 07-02, Fax 41 07-503  
Internet-Kontakt: [www.gaa-wue.bayern.de](http://www.gaa-wue.bayern.de)

und das

### **Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**

Pfarrstraße 3, 80538 München, Telefon (089) 21 84-0, Fax 21 84-297, Internet-Kontakt: [www.lfas.bayern.de](http://www.lfas.bayern.de)

LfAS 040 - 02/01/FG/Mk.

Druck: Druckerei ....